

Der Grundsatz, dass jeder Angeklagte Anspruch auf ordnungsgemässes rechtliches Gehör in einer öffentlichen Verhandlung hat, ist im sowjetischen Machtbereich zwar in den eigenen Verfassungen und Prozessordnungen der Länder verankert, wird aber vielfach durchbrochen. Die Strafprozessordnung der Sowjetunion sieht bereits selbst Möglichkeiten vor, Angeklagten oder deren Verteidigern die Teilnahme an der Hauptverhandlung oder abschliessende Rechtsausführungen in der Hauptverhandlung zu untersagen.

DOKUMENT 155
(SOWJET-UNION)

Strafprozessordnung der RSFSR v. 1.7.1953

Artikel 381:

Die Zulassung der Anklage und Verteidigung zur Sitzung in Fällen, die in die Zuständigkeit der Gouvernementsgerichte fallen, ist nicht obligatorisch und wird in jedem Falle in der Sitzung zur Klärung verfahrensrechtlicher Fragen entschieden, je nach der Schwierigkeit der Sache, dem Stand der Ermittlung des Verbrechens oder dem besonderen politischen oder gesellschaftlichen Interesse des Falles.

Artikel 382:

Das Gouvernementsgericht ist berechtigt, jede beliebige, zur Verteidigung formell berechtigte Person von der Verteidigung auszuschliessen, wenn es diese Person für ungeeignet zum Auftreten in der gegebenen Sache wegen des besonderen Charakters der Sache hält.

Artikel 397:

Das Gouvernementsgericht ist, unabhängig von einem früher ergangenen Beschluss über die Zulassung der Parteien zur Teilnahme an der Gerichtsverhandlung, berechtigt, die Nichtzulassung der Parteien zu beschliessen, wenn es die Sache durch die gerichtliche Untersuchung für genügend geklärt erachtet.

Die Strafprozessordnung der Sowjetunion sieht sogar in den Strafsachen, in denen es für den Angeklagten um Tod oder Leben geht, ein obligatorisches Verfahren ohne den Angeklagten und ohne einen Verteidiger vor (Artikel 468). Gegen die auf diese Weise zustande gekommenen Urteile gibt es kein Rechtsmittel und kein Gnadengesuch. Todesurteile werden unmittelbar nach dem Urteilserlass vollzogen.

DOKUMENT 156

Strafprozessordnung der RSFSR in der Fassung vom 1.7.53

Kapitel 33

*über die Verfolgung und das Verfahren wegen terroristischer
Bändenbildung und terroristischer Akte gegen Funktionäre der
Sowjetmacht*

Artikel 466:

Die Untersuchung gegen terroristische Organisationen und wegen terroristischer Straftaten gegen Funktionäre der Sowjetmacht muss innerhalb von 10 Tagen abgeschlossen sein.